

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 12. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

- § 22. ¹ Die Staatskanzlei nimmt folgende Aufgaben wahr: c. Staatskanzlei
lit. a-c unverändert;

d. Antragstellung an den Regierungsrat für die Berichterstattung gemäss § 34 q Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981¹.
Abs. 2 unverändert.

§ 23. ¹ Die zuständige Direktion holt beim Regierungsrat in den Fällen von § 7a OG RR² ein Verhandlungsmandat ein. In weiteren Fällen der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Mitwirkung in interkantonalen Konferenzen und Gremien kann sie ein Mandat einholen. Verhandlungsmandate
² Das Verhandlungsmandat enthält insbesondere:
a. Vorgehens- und Terminplanung,
lit. c und d werden zu lit. b und c.
d. Zuständigkeit für Abschluss und Genehmigung von Verträgen.
lit. e wird aufgehoben.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

172.11

VOG RR

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft
([ABl 2012-12-21](#)).

¹ [LS 171.1](#).

² [LS 172.1](#).